



Datum 03.05.2005
Zuständig Buchs, Arno
Abteilung Grossbanken
Telefon direkt +41 31 323 56 72
E-Mail direkt arno.buchs@ebk.admin.ch
Referenz 432/2004/02575-0020
bitte in Antwort angeben

An die Adressaten
gemäss separater Liste

Vernehmlassung zum Entwurf des EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 29. März 2001 setzte die Eidg. Bankenkommission (EBK) die Arbeitsgruppe Bankenprüfung und -überwachung ein und beauftragte sie, die geltenden Vorschriften im Bereich der Prüfung und Überwachung von Banken und Effekthändlern zu überarbeiten. Als Vorgaben für die Überarbeitung galten die Empfehlungen der Expertenkommission Revisionswesen zu Handen der EBK vom Dezember 2000, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Stellungnahme der EBK.

Vier der insgesamt 17 Empfehlungen der Expertenkommission betrafen den Bereich der institutsinternen Überwachung und Kontrolle. Die Arbeitsgruppe Bankenprüfung und -überwachung, welche sich in einer ersten Phase auf die Umsetzung der Vorgaben zum Bereich Prüfwesen konzentrierte, hat in einer zweiten Phase die Empfehlungen zur internen Überwachung und Kontrolle bearbeitet, welche im nun vorliegenden Rundschreiben (in deutscher und französischer Fassung in der Beilage) ihren Niederschlag finden.

Mit den Richtlinien zur internen Kontrolle der SBVg bestehen bereits gewisse als Mindeststandard geltende Vorschriften zur internen Kontrolle (vgl. EBK-RS 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). Das als Entwurf vorliegende Rundschreiben macht nun für gewisse Bereiche der internen Kontrolle und deren Überwachung weitergehende Vorgaben. Diese stützen sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ab und differenzieren teilweise nach Grösse und Komplexität der beaufsichtigten Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomerate (unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst).



Die EBK erachtet den Bereich der internen Überwachung und Kontrolle und die damit zusammenhängenden Aspekte einer guten Corporate Governance als überaus wichtig für die Ziele ihrer Aufsichtstätigkeit. Sie unterstreicht mit dem vorliegenden Rundschreiben, dass der Bank- und Finanzsektor in diesen Bereichen führend sein muss. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich nicht zuletzt aus der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Sektors und der Tatsache, dass die Geschäftstätigkeit in diesem Sektor mit vergleichsweise komplexeren Risiken verbunden ist als in anderen Wirtschaftsbereichen.

Die Verantwortung für eine angemessene interne Kontrolle und deren Überwachung trägt im einzelnen Institut der Verwaltungsrat¹. Das Rundschreiben macht deshalb gewisse Vorgaben zu den Voraussetzungen, über welche die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit verfügen müssen, um ihren Aufgaben nachzukommen. Nicht zuletzt sollte mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats gewissen minimalen Anforderungen an ihre Unabhängigkeit genügen. Wird diese Forderung nicht erfüllt, so hat dies das Institut im Jahresbericht zu begründen.

Ein weiteres Element des Rundschreibens stellen die Bestimmungen zum Audit Committee (Prüfungsausschuss) dar. Ein solches ist bei Vorliegen gewisser quantitativer oder qualitativer Kriterien zwingend einzurichten, wobei Einzelinstitute und Teilkonzerne in Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten von der Pflicht ausgenommen sind.

Eines der Kriterien zur Bestimmung, ob ein Audit Committee einzurichten ist, betrifft die Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats. Die EBK vertritt die Auffassung, dass in Verwaltungsräten, welche mehr als acht Mitglieder zählen, die effektive Erfüllung gewisser Aufgaben gefährdet sein kann, weshalb in diesem Fall die Bildung eines Audit Committees unumgänglich ist. Wir möchten Sie bitten, zu diesem Kriterium Stellung zu nehmen.

Mit dem gewählten Kriterienraster fallen (ohne Berücksichtigung des Kriteriums bezüglich Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats) ca. 40 Institute unter die Pflicht, ein Audit Committee einzurichten.

Mitglieder des Audit Committees müssen unabhängig sein und gewissen Anforderungen an ihre Fachkundigkeit genügen.

Eine weitere Regelung, zu welcher wir Sie ausdrücklich zur Stellungnahme einladen möchten, betrifft das Verfahren zur Meldung vermuteter Unregelmässigkeiten im Institut („Whistleblowing“). Gemäss dieser Vorschrift muss der Verwaltungsrat von Instituten,

¹ „Verwaltungsrat“ wird anstelle und mit der Bedeutung von „Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle“ verwendet.



welche unter die Pflicht fallen, ein Audit Committee einzurichten, zwingend ein Verfahren regeln, über welches Mitarbeiter dem Verwaltungsrat oder dessen Audit Committee vermutete Unregelmässigkeiten in der Rechnungslegung oder bei der Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften melden können, wobei der Schutz der Persönlichkeit des meldenden Mitarbeiters sicherzustellen ist.

Das Vorhandensein eines solchen Verfahrens kann im Institut eine allgemein disziplinierende Wirkung entfalten, als „Frühwarnsystem“ dienen und zudem die Kontrollkosten der Prüfgesellschaft reduzieren.

Da der Auftrag an die Arbeitsgruppe ebenfalls die (geringfügige) Überarbeitung der Bestimmungen zur internen Revision vorsah und der internen Revision innerhalb der internen Überwachung und Kontrolle eine überaus wichtige Rolle zukommt, wurden die entsprechenden Bestimmungen in den Entwurf zum Rundschreiben aufgenommen. Das bisherige EBK-RS 95/1 Interne Revision wird demzufolge durch das neue Rundschreiben ersetzt werden.

Das Rundschreiben macht im weiteren Vorgaben bezüglich der „Compliance“-Funktion. Diese unterstützt die Geschäftsführung bei der Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie der Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. Aufgrund der dieser Funktion heute zuzuschreibenden Wichtigkeit hat grundsätzlich jedes Institut eine solche zu unterhalten, wobei deren Ausgestaltung der Grösse, Geschäfts- und Organisationskomplexität und dem „Compliance“-Risiko des Instituts anzupassen ist. Sind diese Parameter wenig ausgeprägt, so ist denkbar, dass die Funktion in Teilzeitarbeit oder Personalunion mit einer anderen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen, oder gar in einem Outsourcingverhältnis betrieben wird.

Wie bezüglich der „Compliance“-Funktion, so gilt auch für die vom Risikomanagement unabhängige Risikokontrolle, dass eine solche grundsätzlich in jedem Institut vorzusehen ist, unter Anpassung an die jeweiligen spezifischen Gegebenheiten.

Die Bankenkommission hat den beiliegenden Entwurf des Rundschreibens zur Vernehmlassung bis zum 3. August 2005 freigegeben. Wir laden Sie hiermit ein, zum Entwurf und den oben ausdrücklich aufgeworfenen Fragen („Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats“, „Whistleblowing“) Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsantwort ist uns auch in elektronischer Form (E-Mail oder elektronischer Datenträger) einzureichen. Wir bitten Sie zudem um Ihr ausdrückliches Einverständnis für die Publikation der Vernehmlassungsantworten auf der Homepage der EBK (Rubrik „Konsultationen“).

Es ist geplant, das neue Rundschreiben, unter allfälliger Anpassungen aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen, mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2007. Bezüglich der Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des Audit Committee ist eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2008 vorgesehen.



Eidgenössische Bankenkommision
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Wir sehen Ihrer Stellungnahme mit grossem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. BANKENKOMMISSION

Dr. Kurt Hauri
Präsident

Daniel Zuberbühler
Direktor

Beilagen:

- Entwurf EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle (deutsche und französische Fassung)
- Begleitbrief in französischer Fassung
- Liste der Vernehmlassungsadressaten



Eidgenössische Bankenkommision
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Liste der Adressaten

- Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler
- Schweizerische Nationalbank
- Treuhandkammer
- Schweizerischer Verband für Interne Revision
- Swiss Association of Compliance Officers